

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dezember 2019)

zum Thema:

Sicherungsverwahrung und offener Vollzug in Berlin

und **Antwort** vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21827
vom 3. Dezember 2019
über Sicherungsverwahrung und offener Vollzug in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird sich, und wenn ja: wie, die geplante Unterbringung der Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug von der Unterbringung der Gefangenen im offenen Vollzug unterscheiden?

Zu 1.: Der Begriff des offenen Vollzuges ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln) als eine Einrichtung definiert, die verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht. Dies entspricht der gesetzlichen Definition des offenen Vollzuges für die Vollstreckung von Freiheitsstrafe in § 16 Abs. 1 Satz 2 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln). Im Hinblick auf bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen sind beide Einrichtungen dementsprechend auch gleich zu behandeln. Die geplante Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte am Standort Seidelstraße 34 wird daher mit den in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzugs Berlin (JVA OVB) üblichen Sicherheitsstandards ausgestattet werden. Es sind die einem offenen Vollzug angemessenen baulichen Vorkehrungen gegen eigenmächtiges Verlassen der Einrichtung vorgesehen, wie die Vergitterung des Erdgeschosses, Regulierung des Zugangs in und aus dem Gebäude durch eine gesicherte und alarmüberwachte Eingangstür mit der Möglichkeit der Videoüberwachung und die Alarmüberwachung von Notausgängen. Hinzu tritt eine angemessene personelle Ausstattung mit Dienstkräften des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Dienstkleidung. Es wird durchgehend ein Dienstposten vor Ort sein.

Der wesentliche Unterschied zwischen der geplanten Einrichtung eines offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte und den vorhandenen Einrichtungen des offenen Vollzuges für Strafgefangene liegt in der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung. Die geplante Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte wird auf deren besonderen Belange zugeschnitten sein, die sich von denjenigen der Strafgefangenen in vielfacher Hinsicht unterscheiden. Sie wird als hoch spezialisierte Einrichtung die bestehende Berliner Vollzugslandschaft ergänzen.

Die JVA OVB ist konzeptionell am Strafvollzug orientiert. Der dort gesetzte Schwerpunkt der Eingliederung in einen Arbeitsprozess durch Freigang und den damit verbundenen

Zielen, überwiegend Tagesstruktur durch Arbeitstätigkeit zu schaffen, Handlungsalternativen zu bisherigem kriminellen Verhalten und Konfliktlösungen zu erarbeiten sowie soziale Strukturen zu fördern, ist für die Sicherungsverwahrten nur wenig geeignet.

Bereits auf Grund ihrer Altersstruktur werden die zur Entlassung anstehenden und damit für den offenen Vollzug in Betracht kommenden Sicherungsverwahrten nur in seltenen Fällen in Arbeit vermittelt werden können und sind daher durch den Behandlungsansatz des offenen Vollzuges für Strafgefangene kaum zu erreichen. Sicherungsverwahrte blicken ganz überwiegend auf viele Jahre, teils Jahrzehnte der Inhaftierung in der JVA Tegel zurück. Wesentliche Alltagskompetenzen sind in dieser Zeit verloren gegangen und müssen vor der Entlassung in die Freiheit neu erlernt und gestärkt werden. Auf Grund der durch die lange Haftzeit entwickelten Hospitalisierungstendenzen und Persönlichkeitsbesonderheiten sind die vollzuglichen Ziele bei Sicherungsverwahrten nur durch eine intensive, kontinuierliche sozial- und psychotherapeutische Begleitung und Behandlung zu erreichen, die auch und gerade in die Phase der Entlassungsvorbereitung hineinreichen muss. In dieser Zeit sind auch die erforderlichen Nachsorgestrukturen aufzubauen, die auch nach der Entlassung die Untergebrachten in Freiheit begleiten und vor Rückfällen schützen sollen. Diesen Erfordernissen wird die geplante Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte Rechnung tragen und unter Rückgriff auf die bestehenden, in der Einrichtung des Vollzuges für Sicherungsverwahrte der JVA Tegel aufgebauten therapeutischen Arbeitsbeziehungen eine effektive Entlassungsvorbereitung unter engmaschiger Betreuung des hoch spezialisierten Fachpersonals gewährleisten.

2. Welche Unterschiede hinsichtlich der baulichen Bedingungen wird die geplante Liegenschaft zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten im Vergleich zu den bestehenden Liegenschaften zur Unterbringung der Gefangenen im offenen Vollzug aufweisen?

Zu 2.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus wird die geplante Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte in geringerem Umfang Büro- und Arbeitsräume für Fachdienste vorhalten, da diese in der bestehenden Einrichtung der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehen.

3. Wie rechtfertigt der Senat vorhandene Unterschiede, insbesondere, wenn für Gefangene baulich strengere Bedingungen herrschen sollten als für Sicherungsverwahrte?

Zu 3.: In baulicher Hinsicht existieren keine strengeren Bedingungen für Strafgefangene.

4. Welche bereits vorhandenen Einrichtungen für die Unterbringung von Strafgefangenen sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug wurden mit welchem Ergebnis auf eine mögliche Eignung für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften untersucht und überprüft?

Zu 4.: Es wurde sowohl geprüft, ob eine Unterbringung geeigneter Sicherungsverwahrter in vorhandenen Einrichtungen des offenen Vollzuges, namentlich in der JVA OVB, als auch im Bereich des geschlossenen Vollzuges in Betracht käme. Beide Möglichkeiten wurden jedoch verworfen, da zwingende Gründe gegen sie sprechen. Es hat sich vielmehr aufgedrängt, eine spezialisierte Einrichtung des offenen Vollzuges, die eine enge räumliche und fachliche Anbindung an die Einrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel gewährleistet, zu schaffen.

a.) Von der theoretisch bestehenden Möglichkeit, Sicherungsverwahrte in Umsetzung der gesetzlichen Forderung aus § 13 Abs. 2 SVVollzG Bln in einer der Teilanstalten der JVA OVB unterzubringen, wurde mit Bedacht bislang in keinem Fall Gebrauch gemacht. Die JVA OVB verfügt nicht über die spezialisierten Ressourcen, welche der

Vollzug der Sicherungsverwahrung - gerade auch in der Phase der Entlassungsvorbereitung - aus den unter 1. erörterten Gründen erfordert. Darüber hinaus erweist es sich als äußerst ungünstig, in der Phase der ersten umfassenden Wiedereingliederungsmaßnahmen Sicherungsverwahrte aus der jahrelangen Betreuung der zuständigen Psychologinnen und Psychologen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu lösen. Sicherungsverwahrte verfügen angesichts ihrer langen Inhaftierungszeit häufig über keine oder nur sehr geringe soziale Bindungen außerhalb des Vollzuges. Die Mitarbeitenden der verschiedenen Berufsgruppen in der Einrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel stellen nicht selten die wesentlichen sozialen Kontakte dar. Die durch die Betreuung entstandene Arbeitsbeziehung ist ein wesentlicher Stabilisator für den Übergang von dem geschlossenen in den offenen Bereich und später in die Entlassung und damit in die Freiheit. Sie durch eine Verlegung in die Strukturen einer anderen Vollzugseinrichtung zu unterbrechen, wäre der Erreichung des Vollzugsziels deutlich abträglich. Darüber hinaus kann nur bei eingehender, langjähriger Kenntnis der Persönlichkeit des einzelnen Untergebrachten gewährleistet werden, dass möglicherweise rückfallrelevante Veränderungen im Verhalten oder der psychischen Verfasstheit des Untergebrachten rechtzeitig bemerkt werden, damit ihnen wirksam entgegengesteuert werden kann. Dies vermögen nur solche Fachkräfte zu leisten, die bereits über einen langen Zeitraum mit dem jeweiligen Sicherungsverwahrten gearbeitet und ein umfassendes Bild von ihm gewonnen haben. Da die Strukturen und Möglichkeiten der JVA OVB nicht den geeigneten Rahmen für eine wirksame Entlassungsvorbereitung durch umfassende Wiedereingliederungsmaßnahmen bieten können, erschien es im Hinblick auf das Erreichen des Vollzugsziels bislang vorzugswürdig, die Sicherungsverwahrten auf die Entlassung mit Vollzugslockerungen aus der geschlossenen Einrichtung vorzubereiten. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass zur effektiven Umsetzung der gesetzlichen Forderung aus § 13 Abs. 2 SVVollzG eine Einrichtung gefunden werden musste, die den besonderen Anforderungen der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf die Betreuungskontinuität gerecht werden kann. Durch Umbau oder Umstrukturierungsmaßnahmen der bestehenden Einrichtungen des Offenen Vollzuges wäre dies nicht zu erreichen.

Diese Möglichkeiten bietet allein eine spezialisierte Einrichtung des offenen Vollzuges, die eine enge räumliche und vor allem fachliche Anbindung an die Einrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel gewährleistet. Die Arbeitsbeziehungen und ihre stabilisierende Wirkung können in einer Einrichtung des offenen Vollzuges vor den Türen der JVA Tegel bestehen bleiben. Die im geschlossenen Bereich zuständigen Psychologinnen und Psychologen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die bereits Jahre lang mit den betroffenen Personen gearbeitet haben, bleiben weiterhin mit der Behandlung betraut, wodurch eine hohe Betreuungskontinuität erreicht wird. Das betreuende Personal hat dadurch insbesondere die Möglichkeit, kleinste Veränderungen im Verhalten der Untergebrachten wahrzunehmen und unmittelbar zu reagieren. Zu den weiteren Vorteilen der geplanten Einrichtung gehört auch die räumliche Nähe zur Forensisch-Therapeutischen-Ambulanz (FTA), die sich in einem benachbarten Gebäude an der Seidelstraße befindet und einen wichtigen Baustein im Rahmen des Übergangsmanagements bildet, da sie regelmäßig auch im Anschluss an die Sicherungsverwahrung an der weitergehenden Betreuung und therapeutischen Behandlung nach Entlassung beteiligt bleibt.

Darüber hinaus kann mit einer Einrichtung ausschließlich für Sicherungsverwahrte dem Trennungsgebot des § 10 SVVollzG Bln Rechnung getragen werden, das die dauerhafte Unterbringung zusammen mit Strafgefangenen in Umsetzung einer entsprechenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verbietet.

b.) Nähere Überlegungen, ob Sicherungsverwahrte in einer bestehenden Einrichtung des geschlossenen Vollzuges offen untergebracht werden könnten, wurden bereits deshalb nicht angestrengt, weil diese Option grundsätzlich nicht besteht. Es liegt im Wesen des offenen Vollzuges, nicht innerhalb der Mauern einer geschlossenen Anstalt verortet zu sein. Der offene Vollzug unterscheidet sich nach den bereits oben unter 1. erläuterten gesetzlichen Vorgaben vom geschlossenen Vollzug. Ein offener Vollzug innerhalb einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt ist daher per definitionem nicht möglich.

5. Welche konkreten Prüfungen und Untersuchungen mit welchem Ergebnis haben hinsichtlich einer Unterbringung der Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug innerhalb des Geländes der JVA Tegel stattgefunden, welche baulichen Maßnahmen wären erforderlich, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und mit welchen Kosten wären etwaige Umbaumaßnahmen verbunden?

Zu 5.: Da es sich bei der JVA Tegel um eine Einrichtung des geschlossenen handelt, schied die Möglichkeit, die Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände der JVA Tegel anzusiedeln, aus den zuvor unter 4. genannten Gründen von vorn herein aus.

6. Welche konkreten Prüfungen und Untersuchungen mit welchem Ergebnis haben hinsichtlich einer Unterbringung der Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug in einer der bereits für den offenen Vollzug zuständigen Vollzugsanstalt des Landes Berlin stattgefunden, welche baulichen Maßnahmen wären erforderlich gewesen, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und mit welchen Kosten wären etwaige Umbaumaßnahmen verbunden gewesen?

Zu 6.: Es wird auf die Antwort auf Frage 4. verwiesen. Da bereits aus grundsätzlichen konzeptionellen Erwägungen eine enge fachliche und räumliche Anbindung an die JVA Tegel und die dort bestehenden Strukturen der geschlossenen Einrichtung für Sicherungsverwahrte für erforderlich erachtet wurde, sind die voraussichtlichen Kosten eines Umbaus (einer Teilanstalt) der JVA OVB nicht erhoben worden.

7. In der Sitzung des Rechtsausschusses am 27.11.2019 wurde berichtet, dass die Unterbringung der Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug deswegen nahe der JVA Tegel erfolgen müsse, weil nur so die Fortsetzung von Behandlungen der Sicherungsverwahrten, deren Therapien und dergleichen gewährleistet sei. Inwiefern ist mit welchem Ergebnis geprüft worden, ob dies nicht auch durch die Anreise der Sicherungsverwahrten von einem anderen Ort als nahe der JVA Tegel erfolgen kann? Wenn dies nicht geprüft wurde, warum nicht?

Zu 7.: Die zitierte Prämisse trifft zu, insoweit wird ebenfalls auf die Ausführungen unter 4. Bezug genommen. Da die risikoorientierten Interventionsmaßnahmen über die Phase des geschlossenen Vollzuges hinausgehen müssen, fällt der Betreuungskontinuität, wie bereits ausgeführt, ein besonders hoher Stellenwert zu. Wirksam kann diese - ungeachtet der organisatorischen Verantwortlichkeiten - nicht dadurch erhalten werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zeitweise in der JVA OVB tätig werden oder die Sicherungsverwahrten ihrerseits regelmäßig zu Gesprächen in die JVA Tegel kommen. Die Beziehungsarbeit erleidet erhebliche qualitative Einbußen, wenn die Begegnungen nur noch geplant und damit zwangsläufig seltener stattfinden. Für die erforderliche engmaschige Betreuung und therapeutische Begleitung ist es unabdingbar, dass die Kontakte zwischen Fachdiensten und Untergebrachten nicht punktuell stattfinden, sondern auch den Alltag ungezwungen begleiten. Nur der ständige, quasi beiläufige Kontakt ermöglicht dem Fachpersonal den unverstellten Blick auf die Sicherungsverwahrten. Sie sollen gerade in der Phase erster umfassender Wiedereingliederungsmaßnahmen engmaschig betreut und in ihrem Verhalten und ihrer Entwicklung beobachtet und kontrolliert werden. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste bereits kleinste Verhaltensänderungen der

Untergebrachten wahrnehmen und gegebenenfalls sofort auf diese reagieren können, um das Zurückfallen in alte Strukturen zu verhindern und damit dem Risiko erneuter Straffälligkeit entgegenwirken zu können. All dies ist im Rahmen einzelner Termine, auf die sich die Untergebrachten gezielt vorbereiten und in denen sich zwangsläufig nur Ausschnitte des Gesamtbildes vermitteln lassen, nicht zu erreichen.

8. Sind und wenn ja mit welchem Ergebnis (Vergleichs-)Berechnungen angestellt worden, die sowohl etwaige Anreisekosten der Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug von einem anderen Ort als nahe der JVA Tegel als auch die für den Umbau und Betrieb der nun favorisierten Liegenschaft entstehenden Kosten berücksichtigen? Wenn nein: warum nicht?

Zu 8.: Da sich aus den unter 7. beschriebenen fachlichen Gründen die unmittelbare räumliche Anbindung an die geschlossene Einrichtung der JVA Tegel als vorzugswürdig darstellt, sind finanzielle Aspekte einer Fernbetreuung nicht zu prüfen gewesen.

9. Trifft es zu, dass sich aktuell drei Sicherungsverwahrte für die Unterbringung im offenen Vollzug eignen? Wegen welcher Anlasstaten wurden diese drei Sicherungsverwahrten jeweils untergebracht, seit wann erhalten diese jeweils Vollzugslockerungen und erfolgten die Lockerungsmaßnahmen jeweils unbeanstandet? Fanden bereits Begutachtungen hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug statt?

Zu 9.: Grundsätzlich werden nur solche Untergebrachten für eine Verlegung in den offenen Vollzug in Betracht kommen, die bereits ausreichend in vollzugsöffnenden Maßnahmen erprobt sind. Zutreffend ist, dass derzeit drei Sicherungsverwahrte zu unbegleiteten Ausgängen zugelassen sind. Die erfolgreiche Erprobung in unbegleiteten Ausgängen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die Eignung für den offenen Vollzug im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 SVVollzG feststellen zu können. Ob diese drei Personen sich auch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten Einrichtung als geeignet darstellen und damit für eine Verlegung in den offenen Vollzug in Betracht kommen, kann erst nach einer längeren Erprobungsphase in unbegleiteten Ausgängen abschließend beurteilt werden. Es wären daneben jedoch noch die Empfehlung eines externen Gutachters, die Zustimmung der fachaufsichtführenden Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie die Anhörung des zuständigen Gerichts erforderlich, bevor die Betroffenen tatsächlich in den offenen Vollzug verlegt werden könnten.

Die fraglichen Personen sind aus Anlass der folgenden Verurteilungen untergebracht und befinden sich seit den im Folgenden genannten Zeitpunkten in unbegleiteten Ausgängen:

- a.) Unerlaubter Erwerb einer vollautomatischen Selbstladewaffe in Tateinheit mit Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine solche Waffe und tateinheitlich unbefugte Munitionserwerb sowie wegen Totschlages in Tateinheit mit dem unerlaubten Ausüben der tatsächlichen Gewalt über eine vollautomatische Selbstladewaffe (§§ 212 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 66 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB); §§ 52 a Abs. 1 Nr. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1 a Waffengesetz). Der Sicherungsverwahrte ist seit Dezember 2016 zu unbegleiteten Ausgängen zugelassen.
- b.) Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in mehreren Fällen, (§§ 176 Abs. 1, Abs. 2, 176a Abs. 2 Nr. 1 und 2, 53, 66 StGB). Der Sicherungsverwahrte ist seit Juni 2018 zu unbegleiteten Ausgängen zugelassen.
- c.) Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes (§§ 176 Abs. 1, 176 a Abs. 1, 66 StGB). Der Sicherungsverwahrte ist seit Juni 2019 zu unbegleiteten Ausgängen zugelassen.

Einer der drei oben genannten Sicherungsverwahrten hat die Lockerungsmaßnahmen bislang vollständig beanstandungsfrei absolviert. Die verbleibenden zwei Sicherungsverwahrten fielen mit kleineren Vorfällen auf (einmalige verspätete Rückkehr bzw. Einbringung alkoholhaltiger Schokolade). Die Vorfälle konnten jedoch nachhaltig aufgearbeitet und die Lockerungsmaßnahmen wieder aufgenommen werden.

Begutachtungen im Hinblick auf eine Eignung für den offenen Vollzug haben bisher in keinem der Fälle stattgefunden. Die Verlegung in den offenen Vollzug in der JVA OVB wurde aus den unter 4. erläuterten fachlichen Gründen nicht für sinnvoll erachtet.

10. Welchen zeitlichen Vorlauf für Vollzugslockerungen, Begutachtungen, Eignungsprüfungen etc. plant der Senat allgemein für die Verlegung der Sicherungsverwahrten in den offenen Vollzug und kann dieser zeitliche Vorlauf für die für den offenen Vollzug geeigneten Sicherungsverwahrten ggf. ab wann eingehalten werden?

Zu 10.: Aufgrund der auch gesetzlich vorgesehenen gestuften Zulassung zu Außenmaßnahmen (von Ausführungen über Begleitausgänge und unbegleiteten Ausgängen hin zu Freigang und offenem Vollzug) kann der nächste Schritt einer Lockerung immer erst nach erfolgreicher Erprobung in der vorangegangenen Stufe erfolgen. Insoweit lässt sich ein einheitlicher zeitlicher Vorlauf nicht beschreiben. Wie aus der Antwort auf Frage 9. ersichtlich, kann das Verweilen auf einer Lockerungsstufe individuell unterschiedlich lange dauern. Erst wenn ein Sicherungsverwahrter ausreichend erprobt erscheint, wird eine Begutachtung im Hinblick auf die nächste Lockerungsstufe angeregt. Sollten Auffälligkeiten sichtbar werden, erfolgt gegebenenfalls eine Rückstufung. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des offenen Vollzugs für Sicherungsverwahrte wird eine Verlegung nur für diejenigen Sicherungsverwahrten in Betracht kommen, die eine gutachterliche Empfehlung für diese entlassungsvorbereitende Maßnahme vorweisen können. Bei welchen Sicherungsverwahrten dies Anfang 2021 der Fall sein wird, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

11. Hat sich der Senat bei anderen Bundesländern über die Durchführung des offenen Vollzugs für Sicherungsverwahrte mit welchem Ergebnis informiert und ist das Ergebnis in die hiesige Planung eingeflossen?

Zu 11.: Fast alle anderen Bundesländer verfügen über vergleichbare gesetzliche Regelungen, welche die Unterbringung geeigneter Sicherungsverwahrter zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug vorsehen. Dabei ist der jeweilige Umsetzungsstand unterschiedlich. Drei Bundesländer - in allen drei Fällen handelt es sich um Flächenländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) - bringen geeignete Sicherungsverwahrte gegenwärtig in bestehenden Einrichtungen des offenen Vollzuges für Strafgefangene unter. Da insbesondere Flächenländer wegen der regionalen Gegebenheiten in vollzuglicher Hinsicht anderen Anforderungen gerecht werden müssen als das Land Berlin, sind die dort gefundenen Lösungen auf die hiesige Vollzugssituation nicht übertragbar. Berlin ist das erste Bundesland, das eine spezialisierte Einrichtung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte anbieten wird. Auf Grund seiner Stadtstaatlichkeit und den Strukturen der bestehenden Vollzugslandschaft ist es in der Lage, eine solche besonders konzipierte Einrichtung unterhalten zu können, um Sicherungsverwahrte bestmöglich vorbereitet in die Freiheit zu entlassen, sie so vor Rückfällen zu bewahren und damit die Allgemeinheit vor Straftaten effektiv zu schützen.

12. Findet eine Evaluation hinsichtlich der Durchführung und Umsetzung des offenen Vollzugs für Sicherungsverwahrte statt und falls ja: in welchen zeitlichen Abständen?

Zu 12.: Das Land Berlin beteiligt sich an der Bestandsaufnahme der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 98 SVVollzG Bln, die von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden zentral gesteuert wird. Im Rahmen dieses Projektes werden Falldaten zum Vollzug

der Sicherungsverwahrung erhoben und in regelmäßigen (jährlichen) Abständen evaluiert. Daneben wertet auch der Kriminologische Dienst die erhobenen Daten selbständig aus.

Die Umsetzung des offenen Vollzuges für Sicherungsverwahrte wird durch die zuständigen Referenten bei der Aufsichtsbehörde mit Unterstützung des Kriminologischer Diensts eng begleitet, um bei eventuellen Schwierigkeiten schnell reagieren zu können. Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen mit dem Bereich Sicherungsverwahrung statt, in denen die Entwicklung des offenen Vollzugs für Sicherungsverwahrte reflektiert wird. Der Senat beobachtet die Entwicklungen im Justizvollzug durchgehend und ergreift notwendig erscheinende Maßnahmen.

Berlin, den 19. Dezember 2019

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung